

Vereinsatzung des T S V Biessenhofen

Die in dieser Satzung enthaltenen personen- bzw. funktionsbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Biessenhofen“. Er hat seinen Sitz in 87640 Biessenhofen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten unter der Vereinsregisternummer 10170 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Die Erreichung des Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Breiten-, des Leistungs- und Wettkampfsports,
2. Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und Geräte, sowie der Schulungs- und Begegnungsheime,
3. Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen,
4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

(7) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendersersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(9) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft im TSV Biessenhofen ist über ein vereinseigenes Antragsformular beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar; Gründe müssen nicht genannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im TSV Biessenhofen beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.

(4) Für die Zugehörigkeit in einer Abteilung des TSV Biessenhofen, die zusätzlich einen Spartenbeitrag erhebt, informiert der Vorstand den zuständigen Abteilungsleiter über das neue Mitglied. Auch hier beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Beitrags.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der dem Vorstand gegenüber, schriftlich zu erklärende Austritt, ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinsatzung verstoßen hat. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auch, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen und auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen worden ist.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, im TSV Biessenhofen Sport zu betreiben nach den Regeln und Maßgaben, die vom Vorstand und den betreffenden Übungsleitern vorgegeben sind. Außerdem können Sie an allen zusätzlich angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, Anträge an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages sowie eventueller Aufnahmegebühren verpflichtet und muss gegebenenfalls sonstige Leistungen erbringen. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsausschuss
3. Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die satzungsgemäße Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (benannt Sitzungsleiter); bei Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

(3) Einladungen zur Einberufung von Versammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biessenhofen oder der lokalen Presse oder auf der Homepage des TSV Biessenhofen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c. Wahl der Kassenprüfer und bis zu 5 zusätzlichen Vereinsausschussmitgliedern (Schriftführer/in, Technischer Leiter, Jugendwart, Frauenwart, Beisitzer) für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist

- zulässig. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands (Wahlmodus laut Geschäftsordnung)
- d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenordnung,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

(5) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

(6) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse über die Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Förmlichkeiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung sowie bei Wahlen ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§7 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandes,
- b. den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern
- c. den zusätzlichen Vereinsausschussmitgliedern lt. §6 Satz 4c

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Generell hat er folgende Aufgaben:

- a. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- b. Die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins außer solchen Ordnungen, die laut Satzung anderen Organen des Vereins obliegen,
- c. Beratung des Vorstands in der Führung der Geschäfte,
- d. Fällen von Entscheidungen laut Satzung oder solchen, die der Vorstand dem Vereinsausschuss überlässt,
- e. Initiativrecht für alle Vereinsangelegenheiten,
- f. allgemeine Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn der Vorstand schriftlich oder telefonisch zu einer Sitzung einlädt oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

(5) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem

- 1. 1. Vorsitzenden,
- 2. 2. Vorsitzenden,
- 3. 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters bzw. Vereinskassiers innehat

(2) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Ausnahmen davon sind Darlehensaufnahme und gerichtliche Vertretung des Vereins. In diesen Fällen sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt werden. Zur Führung der laufenden Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und bestimmt über die Verwendung der Mittel.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

(7) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen oder zu ändern, die vom Vereinsausschuss zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind.

§9 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen können mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Das Vermögen ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Hauptvereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Hauptverein zurückzugeben.

(3) Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Vorstand bestätigt werden.

(4) Die Abteilungsleitung wird unbefristet gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bei den Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein. Über wichtige Beschlüsse ist der Vorstand zu informieren.

(5) Die Höhe des Spartenbeitrages, eventueller Aufnahmegebühren, sowie eventuelle sonstige Leistungen, die eine Abteilung des TSV zusätzlich erhebt, wird in der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt.

(6) Die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen gemäß der Finanzordnung vorgenommen werden.

(7) Die Kassenführung der Abteilungen untersteht dem Schatzmeister des Vereins und kann von ihm jederzeit geprüft werden.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.

(2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

(3) Die Abstimmung hat schriftlich durch Stimmzettel zu geschehen.

(4) Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Vermögen des Hauptvereins.

(5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder (im Sinne § 26 BGB) gemeinsam, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

(6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber, nur das Vereinsvermögen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biessenhofen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche den § 2 „Gemeinnützige Zwecke“ betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2022 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzungs- und Organisationsbestimmungen treten dann außer Kraft.

Biessenhofen, 16.September 2022